

Auskunftsspflicht.

§ 17.

Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamts oder der Ausschüsse erforderten Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen¹.

Das Kriegsamt² ist befugt, den Betrieb durch einen Beauftragten³ einsehen zu lassen⁴.

1. Die Auskunft kann allgemein durch öffentliche Bekanntmachung oder vom einzelnen durch besondere Anfrage erfordern werden, und zwar vom Arbeitgeber wie vom Arbeiter oder Angestellten. Wie sich aus § 18 Nr. 3 ergibt, ist dabei die Sezung einer Frist zulässig, deren Nichterhaltung ebenso unzulässig macht wie die Erteilung wesentlich unrichtiger oder falscher Angaben. Wer mit der Frist nicht auskommt, wird gut daran tun, rechtzeitig ihre Verlängerung nachzusuchen. Die zur Einholung der Auskünfte befugten Ausschüsse sind der Feststellungs- (§ 4 Abs. 2), der Einberufungs- (§ 7 Abs. 2) und der Schlichtungsausschuß (§ 9 Abs. 2).

2. Den Ausschüssen steht das Recht zur Einsichtnahme nicht zu; dagegen kann es auch von den Kriegsamtstellen als Organen des Kriegsamts ausgeübt werden.

3. Dem Beauftragten des Kriegsamts (seinen Beamten oder Hilfsbeamten, wie der Polizei usw.) ist jeder gewünschte Einblick in die in Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse des Betriebes zu gewähren. Gewalttätiger Widerstand wäre nach § 113 StGB strafbar.

4. **Schutz des Betriebsgeheimnisses.** Gegen den Mißbrauch der von ihm offenbarten Geheimnisse wird der Unternehmer durch § 9 AB. I geschützt. Er verpflichtet den Vorsitzenden und die Mitglieder der Zentralstelle sowie der Ausschüsse zur Amtsverschwiegenheit über Geschäfts-, Betriebs- und Berufsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden. Unbefugte Offenbarung der geheim zu haltenden Dinge wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten, wird sie in der Absicht der Schädigung oder der Verschaffung eines Vermögensvorteils für sich oder einen anderen begangen oder ein Geheimnis der oben bezeichneten Art verwertet, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder einer dieser Strafen geahndet. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, der nach § 61 StGB. binnen drei Monaten seit der Kenntnis der Handlung und der Person des Täters von demjenigen zu stellen ist, dessen Geheimnis verletzt wurde.

Unabhängig davon hätte der Unternehmer noch einen Schadensersatzanspruch gemäß § 823 Abs. 2 BGB., der nach § 852 BGB. in drei Jahren seit Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen, ohne Rücksicht hierauf binnen dreißig Jahren von Begehung der Handlung an verjährt.

Strafbestimmungen.

§ 18.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark¹ oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft² wird bestraft,